

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 10. August 1849.

32.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Landes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatts-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Anstalt von C. G. Klipficht und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, werden mit besonderer Dankbarkeit angenommen werden.

Die Redaction

Bekanntmachung,

den in den Personen der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingetretenen Wechsel betreffend.

Nachdem in Folge eingetretener Veränderung in den dienstlichen Verhältnissen des durch die Bekanntmachung vom 11. Mai ai. curr. zu außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bestellten dermaligen Kreis-Direktors von Waidorf in Zwickau und des Regierungsraths Thimmig, gegenwärtig in Dresden, beschlossen worden ist, den fraglichen Auftrag in dem dort angegebenen Umfang für den Kreis-Direktionsbezirk Zwickau, mit Ausnahme der 4. Amtshauptmannschaft, auf den Kreis-Direktor von Waidorf in Zwickau

und

für den Bezirk der Kreis-Direktion Dresden, mit Ausschluß des durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Mai ai. curr. bezeichneten Kriegsstands-Rayons, auf den Regierungsrath Thimmig in Dresden

zu übertragen, so wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Mai ai. curr., bei welcher es im Uebrigen zur Zeit bewendet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist nach Maßgabe der Vorschrift in §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in alle dort bezeichneten öffentlichen Blätter einzurücken.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Eppendorf.

Belehrung über die bei dem Herannahen der asiatischen Cholera empfehlenswerthen Vorsichtsmaßregeln.

Bekannt gemacht auf Anordnung des Ministerium des Innern.

Es steht erfahrungsmäßig fest, daß die Cholera vorzüglich die niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden heimsucht und in denjenigen Räumen, welche mit unreiner, verdorbener und feuchter Luft angefüllt sind, am schnellsten und am verderblichsten auftritt. So wie daher die hoch und gesund gelegenen Wohnungen den tief liegenden, feuchten und ungesunden vorzuziehen sind, so wird eine vorzügliche Schutzwehr gegen die Krankheit die Sorge für reine und trockne Luft in Dörfern und Wohngebäuden sein, und müssen demnach die zu bewohnenden Räume und deren Umgebungen überall so viel als möglich im Stande der Reinheit und Trockenheit erhalten werden.

Daher sind die Wohn- und Schlafzimmer fleißig zu lüften, wo nöthig mittelst Durchwärmung auszutrocknen und sorgfältig und oft zu reinigen. Alles was die Luft verunreinigen oder feucht machen könnte, wie gebrauchte und ungezeigte Wäsche und Kleidung, verdorbene und säulende Nahrungsmittel, Abgänge von Menschen und Thieren, Verbandstücke und dergleichen mehr, darf in den Wohnungen nicht länger gedul-